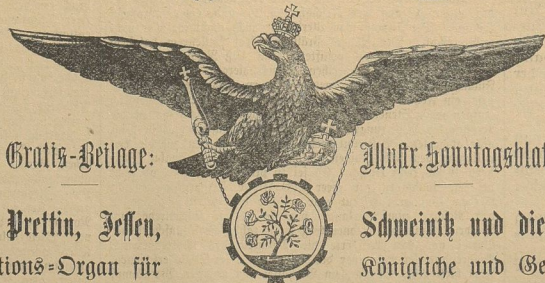


Annaburger Zeitung.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend früh.
Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark frei in's Haus, durch die Post bezogen 1,25 Mark ohne Bestellgebühr.
Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger, unsere Zeitungsboten sowie die Expedition selbst entgegen.



Die Insertionsgebühr beträgt für die kleingesparte Korpussseite oder deren Raum 10 Pfg., für außerhalb des Kreises Angelegene 15 Pfg., für Reklamen 20 Pfg. Bei größeren Aufträgen Rabatt.
Anzeigen-Aannahme bis Montag, Mittwoch und Freitag früh 10 Uhr.
Telegr.-Adr.: Buchdruckerei Annaburg.

Anzeiger für Annaburg, Prettkin, Jessen, zugleich Publikations-Organ für

Schweinitz und die umliegenden Ortschaften, Königliche und Gemeinde-Behörden.

No. 25.

Donnerstag, den 28. Februar 1907.

11. Jahrg.

Ämtlicher Teil.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samm. S. 152) und des Beschlusses der Gemeindevertreter-Versammlung vom 21. Januar 1907 wird für die Gemeinde Annaburg nachstehende Steuerordnung erlassen.

§ 1.

Jeder abgeleitete Eigentumsenerwerb eines in Gemeindebezirke gelegenen Grundstücks oder Erwerb eines Rechtes, für welches die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten (Verkaufserbengut, Erbbaurecht) unterliegt einer Steuer von 1 (eins) vom Hundert des Wertes des erworbenen Grundstücks oder Rechtes.

Erfolgt eine Auflassung auf Grund mehrerer, das Recht auf Auflassung begründender lästiger Rechtsgeschäfte von dem ersten Veräußerer an den letzten Erwerber, so werden die Erwerbspreise dieser sämtlichen Rechtsgeschäfte zusammenzurechnen und ist die Steuer von diesem Gesamtbetrage zu entrichten. Uebertragungen der Rechte eines Erwerbers aus dem Veräußerungsgeschäfte oder nachträgliche Erklärungen eines aus dem Veräußerungsgeschäfte berechtigten Erwerbers, die Rechte für einen Dritten erworben beziehungsweise die Pflichten für einen Dritten übernommen zu haben, werden wie Veräußerungen behandelt. Hat jedoch ein Erwerber das Veräußerungsgeschäft nachweislich auf Grund eines Vollmachtvertrages oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Dritten abgeschlossen, so bleibt die Uebertragung seiner Rechte an den Dritten bei der Berechnung des zu versteuernden Betrages außer Betracht.

In Fällen, in welchen auf Grund geistlichen Anspruchs auf Rückgängigmachung des Veräußerungsgeschäfts ein Rückwerb von Grundstücken oder Rechten stattgefunden hat, kommt die Steuer nicht zur Erhebung. In anderen Fällen eines Rückwerbs kann der Gemeinde-Vorstand die zu entrichtende Steuer aus Billigkeitsrücksichten bis auf ein $\frac{1}{20}$ ihres Betrages ermäßigen.

Zur Zahlung der Steuer sind der Erwerber und der Veräußerer, im Falle des Absatzes 2 der letzte Erwerber und der erste Veräußerer gemeinschaftlich verpflichtet. Steht einem der Beteiligten ein Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu (§ 6), so ist von dem anderen Teile die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Bei Erwerbungen im Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag erteilt ist. Wenn der Erfinder Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger ist, so wird die Steuer nur von dem Betrage des Meistgebots erhoben, welcher den Gesamtbetrag seiner Hypotheken- oder Grundschuldforderung und der dieser vorgehenden Forderungen übersteigt. Ist der Erfinder eine von der Zahlung des Stempels befreite Person (§ 6), so kommt eine Steuer nicht zur Erhebung.

Die Erichtigung eines Familienfideicommisses oder Familienstiftung unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

§ 2.

Ein Erwerb von Todeswegen oder auf Grund einer Schenkung unter Lebenden im Sinne des Reichs-Erbrechtsgesetzes vom 3. Juni 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 654) bleibt frei von der im § 1 bezeichneten Steuer.

§ 3.

Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundstück oder Recht von einem Veräußerer auf einen Abkömmling auf Grund eines lästigen Vertrages übertragen wird, oder wenn einer oder mehrere von den Teilnehmern an einer Erbschaftsteuer ein

zu dem gemeinsamen Nachlasse gehöriges Grundstück oder Recht erwerben.

Zu den Teilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit dem Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat.

§ 4.

Bei Eigentumsübertragungen, die zum Zwecke der Teilung der von Miteigentümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke bezw. Rechte aus dem Falle der Erbengemeinschaft (vergl. § 3) erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Wert des dem bisherigen Miteigentümer übertragenen Eigentums mehr beträgt, als der Wert des bisherigen ideellen Anteils dieses Miteigentümers an der ganzen zur Teilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§ 5.

Erfolgt der Erwerb auf Grund von Tauschverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem Werte der von einem der Vertragschließenden in Tausch gegebenen Grundstücke oder Rechte und zwar nach demjenigen, welche den höheren Wert haben; bei dem Tausche in der Gemeinde gelegener Grundstücke oder Rechte gegen außerhalb derselben gelegenen nach dem Werte der ersteren.

§ 6.

Wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, insoweit sie nicht bereits durch die vorangegangenen Bestimmungen geregelt worden sind, finden die §§ 4 und 5 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

Dem Staatsoberhaupt und dem Fiskus anderer Staaten als des Deutschen Reiches und des Preussischen Staates, den öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung eines solchen anderen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, den Chefs der bei dem Deutschen Reich oder bei Preußen beglaubigten Missionen sowie den ausländischen Anstalten, Stiftungen und Vereinen u. s. w. (§ 5 Abs. 1 d. g. Abs. 3 a. a. D.) wird Steuerbefreiung gewährt, wenn nach der Erklärung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in dem betr. Staat Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht geübt wird.

§ 7.

Die Wertermittlung ist in denjenigen Fällen, in welchen die Steuer von dem Werte zu berechnen ist, auf den gemeinen Wert des Gegenstandes zur Zeit des Erwerbsaktes zu richten.

In keinem Falle darf ein geringerer Wert versteuert werden, als der zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber bedingene Preis mit Einschluß der von dem Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen.

Die auf dem Gegenstande haftenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet. Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Reichs-Erbrechtsgesetzes vom 3. Juni 1906 § 17 ff. und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen kapitalisiert.

Wird ein Grundstück oder Recht im Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so ist die Steuer von dem Betrage des Meistgebots zu berechnen, zu welchem der Zuschlag erteilt wird, unter Zurechnung des Wertes der von dem Erfinder übernommenen Leistungen.

§ 8.

Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Gemeinde-Vorstand.

§ 9.

Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb zwei Wochen nach dem Erwerbe dem Gemeinde-Vorstand hiervon sowie von allen sonstigen für die Festsetzung der Steuer in Betracht

kommenden Verhältnissen schriftliche oder protokolllarische Mitteilung zu machen, auch auf Erfordern die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen. Auf Verlangen des Gemeinde-Vorstandes sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erhebliche Tatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen.

§ 10.

Der Gemeinde-Vorstand ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden.

Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben. Findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Gemeinde-Vorstand die zu entrichtende Steuer, nötigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger, festsetzen.

§ 11.

Nach bewirkter Prüfung erfolgt die Veranlagung durch den Gemeinde-Vorstand, worüber dem Steuerpflichtigen eine schriftliche Mitteilung (Veranlagung) zuzustellen ist.

Die Steuer ist innerhalb vier Wochen an die Gemeindefasse zu entrichten. Nach vorgelieferter Auforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungsverfahren.

§ 12.

Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Veranlagung beim Gemeinde-Vorstand schriftlich oder protokolllarisch anzubringen.

Ueber den Einspruch beschließt der Gemeinde-Vorstand. Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren an den Kreis-Ausschuß offen.

Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Abführung der Steuer nicht aufgehoben.

§ 13.

Wer eine ihm nach § 9 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwickelt ist, mit einer Geldstrafe von einer bis dreißig Mark bestraft.

§ 14.

Diese Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Annaburg, den 21. Januar 1907.

Der Gemeinde-Vorstand

und die Gemeinde-Vertretung.

Reichenstein. Stephan. Lehmann. Schaefer. Klüner. Grahl. Oberländer. D. Scheib. Grob. Wendt.

Vorstehende Steuerordnung wird hiermit auf Grund der §§ 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 genehmigt.
Torgau, den 6. Februar 1907.

Der Kreis-Ausschuß.

(L. S.)

Zu vorstehender Genehmigung spreche ich hierdurch auf Grund des §§ 77 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und der mir durch Erlass der Herren Minister des Inneren und der Finanzen vom 3. Dezember 1900 erteilten Ermächtigung meine Zustimmung aus.
Merseburg, den 19. Februar 1907.

(L. S.)

Der Königliche Regierungs-Präsident.

J. W. v. Terpis.

19 1749.

allein das Eintrittsgeld wert. Die Musikanten boten vorzügliches. Die Afrikaten Gebrüder Spahn leisteten ebenfalls Gutes. Der Sienkreiter, Herr Weller, ist in seiner Komit unerreicht, sowohl als Fiedler wie auch als Solobassisten vorzutreten. Den Schluss der Vorstellung bildete eine recht originelle Pantomime. Alles in allem: Ein Großstadt-Programm! Der Direktor Brumbach verpflichtet sich, ein Pferd des Herrn Goeremann in 20 Minuten zu dressieren und dasselbe vorzuführen. Das Mehrere wird noch durch die Tageszeitel bekannt gegeben. Wir wünschen der Direktion weiteren guten Erfolg.

Zahna, 16. Febr. Seit längerer Zeit treibt eine Diebeshand hierseits ihr Unwesen. Wohl an die dreißig Einbruchsdiebstähle sind im Laufe des letzten Jahres verübt worden, ohne daß es bis her gelang, die Täter abzufassen und zu der wohlverdienten Strafe zu verurteilen. Es handelt sich in den meisten Fällen um Geldläden und Kleindiebstähle. In geläufiger Nacht statteten die Diebe dem Ackerbürger Hagendorf hierseits ihren unerwünschten Besuch ab. Sie kassierten ihm die auf dem Boden aufbewahrten Fleisch- und Wurstwaren eines frisch geschlachteten Schweines, ohne dem rechtmäßigen Besitzer auch nur die Spur von seinem ehemaligen Besitztume zu lassen.

Wretsch, 25. Febr. In der letzten Stadtverordneten-Sitzung wurde der Rämmerverleihen-Gesetz 1907/08 in Fassung und Ausgabe auf 29000 Mk. festgesetzt. Ferner wurde beschlossen, zur Deckung des Finanzbedarfs 145% Zuschläge zu den staatlich veranlagten Personal- und Realsteuern zu erheben.

Arbhan, Der Mandant der hiesigen städtischen Sparkasse D. ist seit einigen Tagen seines Amtes enthoben worden.

Sinkerwald, 22. Febr. Zu dem Mord des Bierkühlers Hale teilt ein Extrablatt des „Sinkerwald-Tagblatts“ mit, daß der unter der Anschuldigung des Mordes in Untersuchungshaft genommene Arbeiter Ignaz Boledat aus Wünderberg, heute auf Anordnung der königlichen Staatsanwaltschaft zu Frankfurt a. O. entlassen worden ist, da die Untersuchung seine Unschuld ergeben hat.

Dessau, 24. Febr. Das Schwurgericht verhandelte in den letzten Tagen wider den früheren Unterstaatssekretär Emil Anders in Überstedt wegen Unterschlagung amtlicher Gelder und Urkundensichtung. Anders hat in den letzten zehn Jahren Serwisgelder, Armeegelder und Steuerbeträge, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen und in Gewahrsam hatte, unterschlagen und in Beziehung auf diese Unterschlagungen die zur Kontrolle und Eintragung der Einnahmen und Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register und Bücher unrichtig geführt und unrichtige Abschlässe und Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern und Büchern, sowie unrichtige Belege zu denselben vorgelegt. Das Urteil lautete, nachdem die Geschworenen sämtliche Schuldsachen unter Verneinung der Frage nach mildernden Umständen bejaht, auf drei Jahre Zuchthaus und zehn Jahre Ehrverlust.

Wälzke (Reg.-Bez. Magdeburg), 25. Februar. Einem grauhaarigen Selbstmörder verübte hier der Bergmann Goslich. Mit einem Taschenmesser durchschnitt er sich den Hals und ließ solange auf dem Hofe hin und her, bis er tot umfiel.

Gleichrade, 22. Febr. Unter dem Verdacht der Ermordung seiner Geliebten wurde hier der 34jährige Landrieftierarzt Schomburg verhaftet und dem Gerichtsgefängnis in Nordhausen zugeführt. Die Verhaftung hängt mit einem Leichenfunde zusammen, der kürzlich in dem Klüßchen Zorge gefunden wurde; man fand dort die Leiche der etwa 36jährigen geschiedenen Frau Johanna Künzel aus Melschede, mit der der Verhaftete ein Verhältnis

unterhielt, daß nicht ohne Folgen geblieben sein soll. Es wird nun angenommen, daß das Verhältnis dem Schomburg in letzter Zeit lästig geworden ist und er gern von der Geliebten loskommen wollte, weshalb er sie in der Zorge ertränkt habe. Der Verhaftete befreit, die Frau ertränkt zu haben.

Stassfurt, 22. Febr. Die Schäden infolge der Erdbebenbewegungen mehren sich täglich und lassen die Gefahr für einzelne Stadtgebäude immer mehr hervortreten. In der Kirchstraße stürzte von dem bereits früher geräumten Wunderlichschen Hause ein Teil der Vorderfront ein, vom früher Braunsdorfschen Gebäude in der Schloßstraße, das ebenfalls geräumt ist, ein Teil des Hintergebäudes. Sehr viel haben auch die Abwässerungen für Wasser und Gas unter den Erdbeben zu leiden. Hochbrüche sind eine fast ständige Erscheinung. Jetzt sind die Kirchstraße und der Verbindungsweg von der Schloß- zur Kirchstraße polizeilich gesperrt worden.

Langerwies, 22. Febr. Eine unlesibare Unterbrechung erlitt der letzte Hauptgottesdienst in der Kirche St. Bonifatius. Als 1/10 Uhr die Viertelglocke der Uhr aus dem Turm anstieß, geriet das Näherwerk der Uhr durch irgend einen Zufall in Unordnung, so daß die Glocke fortwährend weiterschlug. Gleich darauf begann auch die Stunden-glocke zu schlagen. Dies fortwährende Schlagen der beiden Glocken rief große Befürchtung hervor. Der Geistliche stand gerade vor dem Altar, um die Liturgie abzuhalten. Abgesehen davon, daß der Pfarrer schloß mit wenigen Worten den Gottesdienst und alles drängte in wilder Eile den Ausgängen zu. Mitternacht wurde das Schlagwerk von Sachsendern abgestellt.

Spandan, Allgemeines Mitleid erregt hier der Tod eines Soldaten. Auf dem hiesigen Bahnhof trat ein Soldat vom Infanterie-Regiment Nr. 35 in Brandenburg ein und ließ sich per Droschke nach der Segelstraße 36 fahren, wo seine Mutter wohnte. Der Mann erzählte am Bahnhof, daß er im letzten Dienstjahre durch die Unvorsichtigkeit eines Kameraden auf dem Säpftisch eine Kugel in den Leib erhalten hätte, er sei nunmehr als geheilt entlassen worden, fühle sich aber sehr schlecht. Als der Droschkenfahrer, der ihn nach der Segelstraße fuhr, dort das Schiff anlegte, fand er den Mann tot vor. Ein herbeigerufenen Arzt konnte nur den bereits eingetretenen Tod feststellen. Die arme Mutter, welcher der Verlebte die einzige Stütze war, ist trostlos in ihrem Schmerz.

Hork i. L., 18. Febr. Am vergangenen Sonntage wurden hier zwei auffallende Todesfälle festgestellt. Die Ehefrau des Fabrikarbeiters Laubach wurde in ihrer Wohnung mit blutender Stirn tot aufgefunden. Die Geleute hatten am Abend vorher einen Streit gehabt. Neben der Toten lag eine leere Morphiumflasche. Der Mann wurde verhaftet. Ferner wurde der Fußknecht Drögin Sonntag Morgen mit zertrümmertem Schädel im Weidenfalle vorangefunden. Hier wird angenommen, daß die Pferde von Knecht mit ihren Hufen gegen die Stirn geschlagen haben.

Vermischtes.

Dausig, 24. Febr. Aus Gram über den Tod ihres Gatten hat sich die Frau des Steuerhebers Prohl in der Mottlau ertränkt.

Ein Ehepaar ertrunken. Aus Mirow i. M. wird gemeldet: In dem Dorfe Starow brachen der Maurer Wassmund und seine Frau, die von dem noch mit bedeckten dortigen See Schiff als Viehstreue holen wollten, ein und ertranken. Fünf unerwachsene Kinder betrauern den Tod ihrer Eltern.

Bauken, 25. Febr. In Kamenbade geriet heute das Haus eines Maurers in Brand, aus dessen Ehefrau mit vier Kindern sich allein zu Hause befand. Die Frau warf zwei ihrer Kinder aus dem Fenster hinab, wobei diese schwere Verletzungen davontrugen. Als sie die beiden anderen Kinder retten wollte, stürzte das Dach zusammen und begrub die Frau und die beiden Kinder unter den Trümmern; alle drei wurden getötet.

Hohenfalta, 24. Febr. Von der hiesigen Strafammer wurden 95 Polen, deren Kinder sich am Schulstreik beteiligten, zu Geldstrafen verurteilt.

Ein Tierquälerei. 73 Pferde hat der Fuhrwerksbesitzer Zeißiger in Neppen zu Tode gequält um für sie die hohen Versicherungssprämien zu erhalten. Tierarzt May aus Frankfurt a. O. stellte ihm über die Todesursache der Tiere falsche Zeugnisse aus. Er wurde zu acht Monaten, Zeißiger zu ein Jahr acht Monaten Gefängnis verurteilt.

Unglück über Unglück. Ein tragisches Schicksal hat eine wohlhabende Familie in Köllinghausen bei Neßlinghausen ereilt. Deren Sohn war in der letzten Kälteperiode im freien tot aufgefunden worden; wie sich später herausstellte, war der Knabe ertrunken. Unter dem Verdacht, seinen Sohn ermordet zu haben, war der Vater des Knaben verhaftet worden. Als der Mann jetzt als schuldlos entlassen aus dem Gefängnis heimkehrte, war seine Frau unter der Wucht der Schicksalschläge in Wahnsinn verfallen.

Der Untergang des Loyddampfers. Zu der Strandung des österreichischen Loyddampfers „Impecatir“ bei Kreta liegt aus Kanea folgende Meldung vor: Das italienische, französische und russische Kriegsschiff sowie der österreichische Loyddampfer „Caltore“ trafen mit 104 Leberlebenden des Dampfers „Impecatir“ in Kanea ein. Die Passagiere sind sämtlich gerettet. Die Gesamtzahl der ertrunkenen Personen beträgt vierzig. Das Schiff selbst gilt als verloren; die Ladung ist bis auf einen kleinen Teil vertrieben. Die Geretteten sollten mit dem „Caltore“ weiterbefördert werden.

Markt-Kalender.

Am 1. März Schweinemarkt in Holzdorf.
Am 2. „ Schm. in Jessen. Am. in Liebenwerda.

Einmalige Aufforderung.

Alle diejenigen, welche eine **Zorberung** an mich zu haben glauben, bitte ich, sich bald bei mir zu melden. Diejenigen aber, die mir etwas **sanduen**, werden hiermit aufgefordert, hierfür **bis zum 15. März 1907** Zahlung zu leisten, andernfalls die Einziehung der ausstehenden Forderungen auf gerichtlichem Wege erfolgen dürfte.

Annaburg, im Februar 1907.
Bruno Fehner.

blühen sie mit inniger, schmerzlicher Zärtlichkeit an.

Sie sprang empor, als ob sie aus tiefem Traum erwache.

„Georg, Georg,“ küßte sie und streckte ihm beide Hände entgegen, die er leidenschaftlich ergriß und mit heißen Küssen auf seine Lippen drückte. Deutlich sah sie den feinen roten Strich, der sich in der tiefen Narbe an seiner Hand entlang zog.

„Gibst du,“ sagte er, und seine tiefe Stimme bebte, „so habe ich dich endlich wiedergefunden!“

„Nach immer blühte sie mit verwunderlichen Augen wie traumbefangene zu ihm empor. Eine dunkle Note war allmählich in ihr Antlitz getreten, und während sie ihm leise ihre Hand entzog, die er noch fest umschloß, geballt, fragte sie voll fremdem Jenseit:

„Weshalb ein seltsamer Zufall, Georg, hat dich nach so langen Jahren der Trennung hierher in unsre neue Heimat und zu dieser entlegenen Waldeshöhe geführt?“

„Er schüttelte mit leichtem Lächeln den Kopf. „Es ist kein Zufall, Elisabeth,“ erwiderte er ernst, „dem ich mich wiedersehen hier verdanke. Nur um dich und deinen Gatten aufzusuchen, bin ich nach Wiesbaden gekommen; vor einer Stunde bin ich hier eingetroffen, erfragte eine Wohnung, und zwar dort am Ende der Dreihe zeigte mir den Weg zu dieser Waldeshöhe, wo ich auch treffen mußte. Ich sah dein weißes Kleid durch die Büsche schimmern und erkannte dich schon von ferne, wie du still tanzend ins Weite schauetest.“

Sie hob den gesamten Kopf empor: innige und doch schmerzliche Freude brach aus ihrem flehlichen Blicken, und tief und lange, als wollte einer in der Seele des andern lesen, blickten sie sich in die Augen, bis die ihren sich mit Tränen füllten, und sie mit leichter Bewegung zur Seite wandte, wo der Holzlust ihres schimmernden Gastes stand, Georg nicht kumm, und beide traten mit leisen Schritten zu ihm hin. Tief erschüttert blickte er auf den fest schlafenden Vater, der sich mit schmerzlichen Schritten zur Seite wandte, so daß kein klares, festes Haar und kein schon geschwundenes Profil in farbloser Wäsche sich schau in dem dunkelblauen Seidenfalten unter seinem Kopfe abzeichnen.

„Weißt du, was ihm geschehen ist, Georg?“

„Küßte Elisabeth, „Er, ich habe seit kurzen alles erfahren,“ erwiderte er ernst, indem er langsam mit ihr zu ihrem früheren Plage zurückging. „Ich weiß, weshalb du hierher gekommen bist, und was dich vertrieben hat und will dir nun erzählen, was auch ich in den Jahren unter Trennung erlebt und durchgemacht habe. Doch sage mir, Elisabeth, ist die reizende kleine hier denn — wer ist sie?“ fragte er mit erregter Stimme und deutete auf die kleine Frau, die einen Strauß Waldblumen in den Händen, den schmalen Fußsack hinauf der Mutter entgegenstellte und den neuen, fremden Mann an ihrer Seite mit ihren hellen, unschlüssig fragenden Blicken sah und verwundert betrachtete.

„Ja, sie ist unser Liebling, unser Sonnenknecht, unsere herrliche, kleine Grise,“ erwiderte

Elisabeth leise und strich ihr zärtlich die wirren, blonden Locken aus dem rostigen Gesicht.

Georg hatte sich zu ihr niedergelassen und hob sie hoch in die Höhe.

„Wah! ein süßes, goldhaariges kleines Bräutchen,“ sagte er herzlich, und doch so andersartig als du gewohnt bist, Elisabeth! Willkommen im Grünen, du kleine Heideblume!“

„Sie sieht ihrem Vater wahrlich merkwürdig ähnlich,“ sagte er mit leise zitternder Stimme hinzu und stellte die Kleine behutsam wieder herab.

Nun lag er neben Elisabeth auf der Wand unter dem Lindenbaum; das Kind spielte still mit seinen Blumen zu ihren Füßen, und mit leisen, gedämmten Ton begann Georg:

„Wenn ich dir meine Erlebnisse seit den Jahren meiner Trennung berichten soll, Elisabeth, so laß mich zunächst noch einmal Dinge erzählen, die ich niemals wieder erzählen werde: aber um mich und mein Handeln voll und ganz zu verstehen, mußt du klar und offen in meinem Herzen lesen.“

„Ich greife in die Vergangenheit zurück bis zu jenem Tage, da deine Antwort auf meine Werbung um dich, mir, wenn auch mit schmerzlichen, liebevollen Worten, doch die tröstliche Gewissheit brachte, daß du deinem Jugendfreunde nicht angehörest, sondern einem andern, daß du mit in glühender Bewunderung schielst, dein Herz und deine Hand fortwährend hast. So war mir also jede Hoffnung genommen, die mich durch die Jahre meines Verweils zu eifrigem Streben und rastlosem

Arbeiten begeistert hatte, und das Leben hier in gebotenen Verhältnissen, wo ich aus seltsamen Träumen so trostlos erwachte, war, ersticken in Dunkel und Leer. Ich hegte nur den einen Wunsch, fort, fort von hier, fort von der deutschen Heimat, von der bisherigen, gleichmäßigen Tätigkeit, deren Zweck und Ziel mir jetzt verrietlich schien.“

Wie ein Hoffnungsstern winkte mir eine Stellung als Baumeister in Afrika, die von der Regierung für unsere dortigen Kolonien ausgeschrieben war. Ich bewarb mich sofort um dieselbe, und da ich kurz zuvor das Glück gehabt, den Preis eines vom Ministerium bestimmten Wettbewerbenmürks zu gewinnen, so erhielt ich den Vorzug vor allen andern Bewerberinnen und konnte, sowie ich meine bisherigen Verpflichtungen erfüllt, schon im Herbst die Reise nach meinem fernem, neuen Wirkungskreis antreten. Vorher aber wollte ich noch meinen Eltern schreiben, die mir in ihrer selbstlosen Güte und unerschütterlichen Liebe die Einwilligung gegeben, in meiner gemeinsamen Heimatsstadt Liebenwerda zu bleiben. Nur einen Tag gedachte ich hier bei ihnen zu verweilen, denn ich meinte mein stürmliches Herz noch nicht genügend bezungen zu haben, um dir, Elisabeth, und deinem Besonderen länger nahe sein zu können, und — lag es mich offen geliegen, — ich hoffte, durch meinen so frühen Aufenthalt jeder Möglichkeit, dich in deinem jungen Glück dort wiederzusehen, aus dem Wege zu gehen.

11 (Fortsetzung folgt.)

Anzeigen.

Der bei der **Unterrichtsvorschule Annaburg** in der Zeit vom 1. April 1907 bis Ende März 1908 erforderliche Bedarf von ungefähr **37 000 kg geschälten** und **6600 kg ungeschälten Kartoffeln** soll im Wege der öffentlichen, schriftlichen Unterbietung vergeben werden und ist hierzu Termin auf **Montag den 4. März 1907, vormittags 11 Uhr** im Rentamtzimmer angelegt, woselbst die Bedingungen vorher einzusehen und zu unterzeichnen sind.

Die **Küchenverwaltung der Unterrichtsvorschule Annaburg.**

Ein **fast neuer Kinderwagen**

zu verkaufen

Aderstraße 147 m.

Oberförsterei Rosenfeld.

Sonnabend den 9. März 1907 von **vormittags 10 Uhr** ab sollen im **Döniß'schen** Gasthause in **Rosenfeld** öffentlich meistbietend versteigert werden (Kuhholz beginnt):

Schubez, Rosenfeld, Schlag Jag. 179b: Kiefern: 435 Stück Nuthämme III, IV. Kl. mit 137 fm, 81 Stück Nuthängen I. Kl., 98 Stück II. Kl., 57 Stück III. Kl., 67 rm Scheit, 510 rm Reifig III. Kl., das Stochholz zur Selbstrodung in 15 Kadeln; Durchforstungen Jag. 218b, 218d und Totalität Jag. 178, 217, 200, 221, 222: Kiefern: 32 Stück Nuthämme III.—IV. Kl. mit 12 fm, 98 rm Scheit, 188 rm Knüppel, 52 rm Reifig II. Kl. (Stangenhausen), 58 rm Reifig III. Kl.

Schubez, Kleineec, Durchforstungen Jag. 136, 143: Kiefern: 15 rm Scheit, 157 rm Knüppel.

Der **Forstmeister Thode.**

In der königlichen Oberförsterei **Annaburg** sollen im „**Waldfchlöden**“ zu **Annaburg** öffentlich meistbietend versteigert werden:

I. am Donnerstag den 7. März 1907, vormittags 9 1/2 Uhr:

- Aus dem **Schubezteil Eichenheide**, Durchforstungen Jag. 128, 129 und Totalität Jag. 118—121, 128, 130—133, 140, 141 etwa Kiefer: 7 Stämme III. u. IV. Klasse mit r. 4 fm, 23 rm Kloben, 150 rm Knüppel, 3 rm Reifig I. Klasse, 265 rm Stangenreiß II. Klasse, 573 rm Stangenreiß III. Klasse. (Nr. 562—565, 606—614, 626—631 werden nicht verkauft.) Aus **Schlag Jag. 105**: Nr. 204—209 = 12 rm Kiefernknüppel.
- Aus den **Kiefernfallschlägen** Jag. 81 und 82 im **Schubezteil Kreuz**, etwa: 71 rm Kloben, 30 rm Knüppel, 584 rm Reifig III. Klasse.

II. Am Montag den 11. März 1907 vormittags 9 1/2 Uhr:

Aus **Schubezteil Annaburg**, Durchforstungen Jag. 127, 145 und Totalität Jag. 100, 112—114, 123, 124, 127, 134, 135 bis 139, 144, 145 etwa Kiefer: 2 rm Kloben; Kiefer: 1 Stamm V. Klasse, 1 rm Knüppel; Kiefer: 24 Stämme III. u. IV. Klasse mit r. 14 fm, 200 Verblangen I.—III. Klasse, 11 rm Kloben, 205 rm Knüppel, 19 rm Reifig I. Kl., 716 rm Stangenreiß III. Klasse. (Nr. 521—527, 544, 545, 547—556 werden nicht verkauft.)

5 Millionen

sehr **kräftige, wurzreiche 1 jährige Stiefelnpflanzen**

hat abzugeben, **2 Tausend 70 Pf.** gegen vorherige Einzahlung des Betrages oder Nachnahme. Verpackung wird **billigt** berechnet. Körbe werden **zurückgenommen** u. voll vergütet. **Dominium Maasdorf** bei Liebenwerda.

Ein **zuverlässiges, kräftiges Mädchen**

wird zum 1. April für **Rüchen- und Hausarbeiten** bei gutem Lohn gesucht von **Frau J. Herrosé Wittenberg** (Bez. Halle), Berlinstr. 12.

Pa. Garburger Leinmehl

gar. reines **Gerstenschrot Mixed-Mais**

Maischrot grob u. fein **Säbnermais, Futtergerste Melasse, Ia. Roggenkleie** pa. **frische Raps- und Cocoskuchen**

Roggen- u. Weizenmehl empfiehlt zum billigen Tagespreise **J. G. Hollmig's Sohn.**

Feinste Schlutuper Bratheringe

8 Liter-Dose 3 M. empfiehlt **Otto Riemann.**

Sardinen in Del, große Dose M. 1.50, kleine Dose 75 Pf., empfiehlt **Otto Riemann.**

Zur bevorstehenden **Frühjahrsausfaat** empfehle ich alle Sorten **Gämereien**

aus der Gemüße- und Blumenamen-Bücherei von **Liebau & Co.,** Dörfelieferanten, in Gifurt.

C. Geist.

Valencia- und Messina-Apfelnein

säftige süße Früchte von frischer Sendung empfiehlt **Otto Riemann.**

Brillanten

blendend schönen **Teint, weiße, sammetweiche Haut, ein zartes, reines Gesicht** und **volles, jugendliches Aussehen** erhält man bei **täglichem Gebrauch** der **ersten**

Steckenpferd-Litmilch-Seife v. **Bergmann & Co.,** Radebeul mit **Säbnermark**: **Steckenpferd.** a. Et. 50 Pf. bei: **Max Bucke, Otto Schwarze.**

Alle Sorten **Schreib- u. Briefpapiere**

und **Kouverts** empfiehlt **Herm. Steinbeiß, Buchdruckerei.**

Magentropfen (Münchener)

ausgezeichnet durch ihre **verdauungs-fördernde Wirkung** zu haben in der **Apothete Annaburg.**

Leinen- und Baumwollwaren, Tisch- und Leihwäsche.

C. G. Holtzhausen

Wittenberg, Collegienstr. 90.

Gründung 1837. Fernruf 107.

Mitglied des **Verbandes Mitteldeutscher Manufakturisten.**

Einkaufsgenossenschaft für **Konfektion, Manufaktur- und Weisswaren.** Jahresumsatz der Mitglieder ca. 6 1/2 Millionen Mark.

Zweck des Verbandes: Vereinbarter Bareinkauf bei ersten Fabrikanten zu niedrigsten Preisen.

Vorteile für die Kundschaft: 1. Abgabe von Waren in besten Qualitäten infolge vielseitiger Prüfung von Sachverständigen. 2. Billigste Verkaufspreise, bedingt durch so grosse Abschlüsse, wie sie einzelnen Geschäften nicht möglich sind.

Herren-, Damen- und Kinder-Konfektion.

Waidenstoffe, Seide, Tuche, Buckskins, Teppiche, Gardinen und Möbelstoffe.

Zur Konfirmation

empfehle in größter Auswahl

Kleider-Stoffe

in **schwarz und farbig** alle von **50 Pfennig an bis 3.50 Mark,**

Unterröcke & Korsette & Taschentücher Taillentücher & Handschuhe.

Carl Quehl.

Deutzer Motoren

für alle Gasarten und flüssigen Brennstoffe. In allen Grössen von **1/2 - 2000 PS.** seit 40 Jahren erprobt und bewährt in allen Betrieben von **Gewerbe, Landwirtschaft u. Industrie.**

Heizgas-Anlagen. Pumpwerke. Sauggas-Anlagen. Ergin-Motoren, Lokomobile, Lokomotiven.

Gasmotoren-Fabrik Deutz Ing.-Bür. u. Werkstatt **Leipzig** Gerberstrasse 1.

Apothete Dotter's Krampfmittel

heilt **Krampf** und **Steifbeinigkeit der Schweine** in wenigen Tagen. Viele Dankschreiben. **Langjähriger Erfolg.** Nur **Fleischen** mit dem **Aufdruck Dotter** sind **echt**, alles andere wertlos! **Flasche 75 Pf.** **acht zu haben in der Apotheke Annaburg.**

Kaufete's Kindermehl, Mondamin

empfehle die **Drogerie + Annaburg D. Schwarze.**

Kaninchenzuchtverein

Sonntag, den 3. März er. nachmittags 4 Uhr

Verammlung im Vereinslokal „zur Weintraube“. Gäste sind willkommen! **Der Vorstand.**

Reisgebäck

empfehle **W. Riethdorf.**

Ansichts-Postkarten von Annaburg

in verschiedenen Mustern empfiehlt **Hermann Steinbeiß, Buchdruckerei.**

Zirkus Union

zum 1. Male in **Annaburg** gibt im **Saale des Goldenen Ring** **Sonntag d. 3. März nachmittags 4 Uhr** und **abends 8 Uhr**

zwei große Gala-Eröffnungs-Vorstellungen. Der Saal ist mittelst eines 20 Zentner schweren Teppichs vollständig zur **Kellbahn** umgewandelt.

Avis! Zur 4 Uhr Eröffnungs-Vorstellung hat jeder erwachsene Besucher das **Recht, ein Kind frei einzuführen.** **Abends 8 Uhr: Große Gala-Vorstellung.** **Vorführung** **kräftiger Schul- und Freizeitspieler, Auftreten vorzüglicher Reiter und Reiterinnen sowie Künstler ersten Ranges.** **Alles Nähere** befragen die **Plakate.**

Montag und folgende Tage: Grosse Sportvorstellungen. Zu **zahlreichem Besuch** ladet ergebenst ein **G. Brumbach, Direktor aus München.**

Redaktion, Druck und Verlag von **Hermann Steinbeiß** in **Annaburg.**

Wohne jetzt Mittelstr. 83b.

Paul Stange, Maler.

Sonnabend, den 2. März er. von **abends 8 Uhr** ab hält der **Arbeiter-Nachfahrerverein**

„**Solidarität**“ im **Annaburger Gesellschaftshause** ein **geschlossenes**

Tanzkränzchen ab. **Gäste** durch **Mitglieder** eingeführt, sind **herzlich willkommen.** **Der Vorstand.**

Bürgergarten.

Sonntag, den 3. März: Grosses Bockbierfest

in den **festlich dekorierten Räumen** des **Bürgergartens.** **Musik** von der **hiesigen Kapelle.** **Eintritt frei.**

Bockmützen gratis. **Anfang 4 Uhr.**

Für **fr. Speisen** und **Getränke** ist **bestens** gesorgt.

Schnitzel mit Spargel. **Bodwurst mit Salat.** **Es ladet freundlich ein** **Carl Mörtz.**



Annaburger Zeitung.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend früh.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark frei in's Haus, durch die Post bezogen 1,25 Mark ohne Bestellgebühr.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger, unsere Zeitungsboten sowie die Expedition selbst entgegen.



Gratis-Beilage:

Illustr.-Sonntagsblatt

Die Insertionsgebühr beträgt für die kleingedruckte Korpuszeile oder deren Raum 10 Pfg., für außerhalb des Kreises Angelegene 15 Pfg., für Reklamen 20 Pfg. Bei größeren Aufträgen Rabatt.

Anzeigen-Aufnahme bis Montag, Mittwoch und Freitag früh 10 Uhr.
Telegr.-Adr.: Buchdruckerei Annaburg.

Anzeiger für Annaburg, Pretzin, Jessen,
zugleich Publikations-Organ für

Schweinitz und die umliegenden Ortschaften,
Königliche und Gemeinde-Behörden.

No. 25.

Donnerstag, den 28. Februar 1907.

11. Jahrg.

Ämtlicher Teil.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samm. S. 152) und des Beschlusses der Gemeindevertreter-Versammlung vom 21. Januar 1907 wird für die Gemeinde Annaburg nachstehende Steuerordnung erlassen.

§ 1.
Jeder abgetheilte Eigentumswerb eines in Gemeindebezirke belegenen Grundstücks oder Erwerb eines Rechtes, für welches die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten (Bergversteigerung, Erbbaurecht) unterliegt einer Steuer von 1 (eins) vom Hundert des Wertes des erworbenen Grundstücks oder Rechtes.

Erfolgt eine Auflassung auf Grund mehrerer, das Recht auf Auflassung begründender lästiger Rechtsgeschäfte von dem ersten Veräußerer an den letzten Erwerber, so werden die Erwerbspreise dieser sämtlichen Rechtsgeschäfte zusammengerchnet und ist die Steuer von diesem Gesamtbetrage zu entrichten. Uebertragungen der Rechte eines Erwerbers aus dem Veräußerungsgeschäfte oder nachträgliche Erklärungen eines aus dem Veräußerungsgeschäfte berechtigten Erwerbers, die Rechte für einen Dritten erworben beziehungsweise die Pflichten für einen Dritten übernommen zu haben, werden wie Veräußerungen behandelt. Hat jedoch ein Erwerber das Veräußerungsgeschäft nachweislich auf Grund eines Vollmachtvertrages oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Dritten abgeschlossen, so bleibt die Uebertragung seiner Rechte an den Dritten bei der Berechnung des zu versteuernden Betrages außer Betracht.

In Fällen, in welchen auf Grund geistlicher Ansprüche auf Nützlichmachung des Veräußerungsgeschäftes ein Nüchernerwerb von Grundstücken oder Rechten stattgefunden hat, kommt die Steuer nicht zur Erhebung. In anderen Fällen eines Nüchernerwerbs kann der Gemeinde-Vorstand die zu entrichtende Steuer aus Billigkeitsrücksichten bis auf ein $\frac{1}{20}$ ihres Betrages ermäßigen.

Zur Zahlung der Steuer sind der Erwerber und der Veräußerer, im Falle des Absatzes 2 der letzte Erwerber und der erste Veräußerer gemeinschaftlich verpflichtet. Steht einem der Beteiligten ein Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu (§ 6), so ist von dem anderen Teile die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Bei Erwerbungen im Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag erteilt ist. Wenn der Ersteher Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger ist, so wird die Steuer nur von dem Betrage des Meistgebots erhoben, welcher den Gesamtbetrag seiner Hypotheken- oder Grundschuldforderung und der davor vorgehenden Forderungen übersteigt. Ist der Ersteher eine von der Zahlung des Stempels befreite Person (§ 6), so kommt eine Steuer nicht zur Erhebung.

Die Entrichtung eines Familienfideikommisses oder Familienstiftung unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

§ 2.
Ein Erwerb von Todeswegen oder auf Grund einer Schenkung unter Lebenden im Sinne des Reichs-Erbchaftsteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 654) bleibt frei von der im § 1 bezeichneten Steuer.

§ 3.
Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundstück oder Recht von einem Veräußerer auf einen Abkömmling auf Grund eines lästigen Vertrages übertragen wird, oder wenn einer oder mehrere von den Teilnehmern an einer Erbschaftsteuer ein

zu dem gemeinsamen Nachlasse gehöriges Grundstück oder Recht erwerben.

Zu den Teilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit dem Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat.

§ 4.
Bei Eigentumsübertragungen, die zum Zwecke der Teilung der von Miteigentümern gemeinschaftlich begebenen Grundstücke bezw. Rechte außer dem Falle der Erbgemeinschaft (vergl. § 3) erfolgen, kommt die Steuer nur insofern zur Erhebung, als der Wert des dem bisherigen Miteigentümer übertragenen Eigentums mehr beträgt, als der Wert des bisherigen ideellen Anteils dieses Miteigentümers an der ganzen zur Teilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§ 5.
Erfolgt der Erwerb auf Grund von Tauschverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem Werte der von einem der Vertragschließenden in Tausch gegebenen Grundstücke oder Rechte und zwar nach demjenigen, welche den höheren Wert haben; bei dem Tausche in der Gemeinde belegener Grundstücke oder Rechte gegen außerhalb derselben belegenen nach dem Werte der ersteren.

§ 6.
Wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, insofern sie nicht bereits durch die vorangegangenen Bestimmungen geregelt worden sind, finden die §§ 4 und 5 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:
Dem Staatsoberhaupt und dem Fiskus anderer Staaten als des Deutschen Reiches und des Preussischen Staates, den öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung eines solchen anderen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, den Chefs der bei dem Deutschen Reiche oder dem Preussischen Staate stationierten sowie den in öffentlichen Anstalten, Stiftungen und Vereinen (Abs. 1 d. g. Abs. 3 a. a. O.) wird Steuer gewährt, wenn nach der Erklärung der der auswärtigen Angelegenheiten in der Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht

§ 7.
Die Wertermittlung ist in denen Fällen, in welchen die Steuer von dem Werte des Grundstückes zu richten ist, auf den gemeinen Wert des Gegenstandes zu richten.
In keinem Falle darf ein geringer Wert festgesetzt werden, als der zwischen dem Erwerber und dem Erwerber bedingene Preis, wenn der von dem Erwerber übernommenen Leistungen und unter Zurechnung der von dem Erwerber übernommenen Leistungen.

Die auf dem Gegenstande haftenden Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet, und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Lasten werden nach den Vorschriften des Erbschaftsteuergesetzes vom 3. Juni 1906 und der dazu vom Bundesrat erlassenen Bestimmungen kapitalisiert.
Wird ein Grundstück oder Recht im Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so ist die Steuer von dem Betrage des Meistgebots zu entrichten, welchem der Zuschlag erteilt wird, unter Berücksichtigung des Wertes der von dem Ersteher übernommenen Leistungen.

§ 8.
Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Gemeinde-Vorstand.
§ 9.
Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb zwei Wochen nach dem Erwerbe dem Gemeinde-Vorstand hiervon sowie von allen sonstigen für die Festsetzung der Steuer in Betracht

kommenden Verhältnissen schriftliche oder protokolllarische Mitteilung zu machen, auch auf Erfordern die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen. Auf Verlangen des Gemeinde-Vorstandes sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte für die Veranlagung der Steuer erhebliche Tatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen.

§ 10.
Der Gemeinde-Vorstand ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden.

Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so findet dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Unheimstellensmitleuteil, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben. Findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Gemeinde-Vorstand die zu entrichtende Steuer, nötigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger, festsetzen.

§ 11.
Nach bewirkter Prüfung erfolgt die Veranlagung durch den Gemeinde-Vorstand, worüber dem Steuerpflichtigen eine schriftliche Mitteilung (Veranlagung) zuzustellen ist.

Die Steuer ist innerhalb vier Wochen an die Gemeindekasse zu entrichten. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 12.
Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Veranlagung beim Gemeinde-Vorstand schriftlich oder protokolllarisch anzubringen.

Ueber den Einspruch beschließt der Gemeinde-Vorstand. Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach dem Beginn der Frist von zwei Wochen nach dem Verwaltungsstreitverfahren zu offen.

Die Einsprüche sind innerhalb der Frist von zwei Wochen und Klage wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer nicht aufgehoben.

§ 13.
Die Einsprüche sind innerhalb der Frist von zwei Wochen nach dem ersten Tage nach dem Beginn der Frist von zwei Wochen nach dem Verwaltungsstreitverfahren zu offen.
Die Einsprüche sind innerhalb der Frist von zwei Wochen und Klage wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer nicht aufgehoben.

§ 14.
Die Einsprüche sind innerhalb der Frist von zwei Wochen nach dem ersten Tage nach dem Beginn der Frist von zwei Wochen nach dem Verwaltungsstreitverfahren zu offen.

Die Einsprüche sind innerhalb der Frist von zwei Wochen nach dem ersten Tage nach dem Beginn der Frist von zwei Wochen nach dem Verwaltungsstreitverfahren zu offen.

Die Einsprüche sind innerhalb der Frist von zwei Wochen nach dem ersten Tage nach dem Beginn der Frist von zwei Wochen nach dem Verwaltungsstreitverfahren zu offen.

Die Einsprüche sind innerhalb der Frist von zwei Wochen nach dem ersten Tage nach dem Beginn der Frist von zwei Wochen nach dem Verwaltungsstreitverfahren zu offen.

Die Einsprüche sind innerhalb der Frist von zwei Wochen nach dem ersten Tage nach dem Beginn der Frist von zwei Wochen nach dem Verwaltungsstreitverfahren zu offen.

Die Einsprüche sind innerhalb der Frist von zwei Wochen nach dem ersten Tage nach dem Beginn der Frist von zwei Wochen nach dem Verwaltungsstreitverfahren zu offen.

Die Einsprüche sind innerhalb der Frist von zwei Wochen nach dem ersten Tage nach dem Beginn der Frist von zwei Wochen nach dem Verwaltungsstreitverfahren zu offen.

Die Einsprüche sind innerhalb der Frist von zwei Wochen nach dem ersten Tage nach dem Beginn der Frist von zwei Wochen nach dem Verwaltungsstreitverfahren zu offen.

Die Einsprüche sind innerhalb der Frist von zwei Wochen nach dem ersten Tage nach dem Beginn der Frist von zwei Wochen nach dem Verwaltungsstreitverfahren zu offen.

Die Einsprüche sind innerhalb der Frist von zwei Wochen nach dem ersten Tage nach dem Beginn der Frist von zwei Wochen nach dem Verwaltungsstreitverfahren zu offen.

Die Einsprüche sind innerhalb der Frist von zwei Wochen nach dem ersten Tage nach dem Beginn der Frist von zwei Wochen nach dem Verwaltungsstreitverfahren zu offen.

Die Einsprüche sind innerhalb der Frist von zwei Wochen nach dem ersten Tage nach dem Beginn der Frist von zwei Wochen nach dem Verwaltungsstreitverfahren zu offen.

Die Einsprüche sind innerhalb der Frist von zwei Wochen nach dem ersten Tage nach dem Beginn der Frist von zwei Wochen nach dem Verwaltungsstreitverfahren zu offen.

Die Einsprüche sind innerhalb der Frist von zwei Wochen nach dem ersten Tage nach dem Beginn der Frist von zwei Wochen nach dem Verwaltungsstreitverfahren zu offen.

Die Einsprüche sind innerhalb der Frist von zwei Wochen nach dem ersten Tage nach dem Beginn der Frist von zwei Wochen nach dem Verwaltungsstreitverfahren zu offen.

Die Einsprüche sind innerhalb der Frist von zwei Wochen nach dem ersten Tage nach dem Beginn der Frist von zwei Wochen nach dem Verwaltungsstreitverfahren zu offen.

Die Einsprüche sind innerhalb der Frist von zwei Wochen nach dem ersten Tage nach dem Beginn der Frist von zwei Wochen nach dem Verwaltungsstreitverfahren zu offen.

Die Einsprüche sind innerhalb der Frist von zwei Wochen nach dem ersten Tage nach dem Beginn der Frist von zwei Wochen nach dem Verwaltungsstreitverfahren zu offen.

Die Einsprüche sind innerhalb der Frist von zwei Wochen nach dem ersten Tage nach dem Beginn der Frist von zwei Wochen nach dem Verwaltungsstreitverfahren zu offen.

Die Einsprüche sind innerhalb der Frist von zwei Wochen nach dem ersten Tage nach dem Beginn der Frist von zwei Wochen nach dem Verwaltungsstreitverfahren zu offen.

Die Einsprüche sind innerhalb der Frist von zwei Wochen nach dem ersten Tage nach dem Beginn der Frist von zwei Wochen nach dem Verwaltungsstreitverfahren zu offen.



19 1749.